

Entwurf (Stand 21.09.2011)

**Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze
(Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)**

A. Problem und Ziel

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) unterstützt alleinerziehende Elternteile vorübergehend, weil alleinerziehende Elternteile ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen und bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils auch im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil fehlenden Unterhalt aufkommen müssen. Aufgrund dieser erschwerten Bedingungen muss den alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern die unterstützende Wirkung der Unterhaltsleistung nach dem UVG so einfach und so effektiv wie möglich zukommen. Zur Entbürokratisierung der Unterhaltsleistung nach dem UVG wird deshalb den alleinerziehenden Elternteilen die Antragstellung vereinfacht. Den zuständigen Stellen wird der Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner oder die Unterhaltsschuldnerin erleichtert. Der Rückgriff dient auch der zukünftigen Sicherung der Unterhaltsansprüche des Kindes für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mehr besteht.

B. Lösung

Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschusses durch Verbesserungen für den alleinerziehenden Elternteil und für die Verwaltung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch den Gesetzentwurf, insbesondere durch die verbesserten Auskunftsrechte, ergeben sich Mehreinnahmen bei Bund und Ländern, die zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Ländern zufließen. Eine genaue Bezifferung der relativ begrenzten Mehreinnahmen und Minderausgaben ist nicht möglich.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Entbürokratisierungsmaßnahmen verringert sich der Vollzugsaufwand in den Ländern bzw. den Kommunen. Die Verringerung ist aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Länder bzw. Kommunen nicht genau bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Wirtschaft und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten (IP) für

a) Unternehmen eingeführt.

IP-Anzahl:	1
Fallzahl:	2.000
betroffene Unternehmen:	Kreditinstitute
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	keine.

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:

Keine.

c) die Verwaltung eingeführt:

Keine.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Einkünfte des Berechtigten“ werden die Wörter „oder andere zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs bestimmte und diesen ganz oder teilweise deckende Leistungen“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Leistungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt, zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Berechtigten an diesen oder an Dritte,“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „gezahlt.“ wird durch die Wörter „gezahlt, auch soweit sie später ersetzt oder zurückgezahlt wurde.“ ersetzt.

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Überzahlungen, die trotz unverzüglicher Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Absatz 4 erfolgt sind, wenn sie nach § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Beginn des Anspruchs

Die Unterhaltsleistung wird von dem Monat an gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zuständigen Stelle“ die Wörter „oder der nach Landesrecht für die Durchsetzung der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 übergegangenen Ansprüche zuständigen Stelle“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „den Stellen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Stellen“ durch die Wörter „der Stellen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „andere Stellen“ die Wörter „sowie die Finanzämter“ und nach dem Wort „Wohnort“ die Wörter „, den Arbeitgeber“ eingefügt.

d) An Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zuständigen Stellen und die mit der Durchsetzung der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 übergegangenen Ansprüche befassten Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung).“

5. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen auch künftige Leistungen gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden."

6. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuständigen Stelle“ die Wörter „oder der nach Landesrecht für die Durchsetzung der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 übergegangenen Ansprüche zuständigen Stelle“ eingefügt.

7. Die §§ 12 bis 13 werden durch folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht vor, in dem sie darlegt,

1. welche Auswirkungen die Einführung des § 6 Absatz 6 hat und
2. ob eine Weiterentwicklung der Vorschrift erforderlich ist.

Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), werden die Wörter „Abweichend von Satz 1“ durch die Wörter „Abweichend von Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „; die Befugnis zur Beurkundung gilt auch für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang dieser Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger fort“ eingefügt.
2. In Nummer 4 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „; die Befugnis zur Beurkundung gilt auch für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang dieser Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger fort“ eingefügt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Unterhaltsvorschussgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 7 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder. Sie hilft gezielt den Alleinerziehenden, wenn sie wegen des Ausfallens der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils selbst nicht nur für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen, sondern auch für den ausfallenden Barunterhalt aufkommen müssen. Alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder sind in dieser Lebenssituation besonders zu unterstützen und finanziell zu entlasten. Der Unterhaltsvorschuss hat dabei auch armutsreduzierende Wirkung.

Unterhaltsschuldnerinnen und -schuldner sollen durch die Zahlung des Unterhaltsvorschusses jedoch nicht entlastet werden. Deswegen gehen Unterhaltsansprüche der Kinder auf das Land über, das dann Rückgriff bei dem oder der Unterhaltsverpflichteten nimmt. Ziel des Rückgriffs ist neben dem haushalterischen Grund auch, die Unterhalt schuldende Person für Zeiten nach dem Bezug des Unterhaltsvorschusses zur Unterhaltszahlung anzuhalten. Langfristig werden dadurch die alleinerziehenden Elternteile und ihre Kinder zusätzlich unterstützt.

Zur Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschusses wird für den alleinerziehenden Elternteil die Beantragung der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vereinfacht. Zukünftig müssen die alleinerziehenden Elternteile weniger Nachweise erbringen und werden dadurch zusätzlich entlastet. Dies ist mit Blick auf die in der Regel ohnehin schon voll ausgelastete Zeit von alleinerziehenden Elternteilen nicht nur eine Maßnahme, damit die Kinder einfacher ihren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss geltend machen können, sondern auch im Hinblick auf das Maß an Zeit für die Familie eine Hilfe. Gleichzeitig wird den Unterhaltsvorschussstellen die Anspruchsprüfung und -bewilligung erleichtert. Die Antragsverfahren werden beschleunigt.

Darüber hinaus werden weitere Regelungen zur Klarstellung u. a. hinsichtlich der Anrechnung von erbrachten Unterhaltsleistungen des familienfernen Elternteils und hinsichtlich einer dynamischen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen getroffen, die derzeit bestehende Unsicherheiten gesetzlich beseitigen. Dadurch erhalten die Unterhaltsvorschussstellen ein höheres Maß an Klarheit zur Anspruchsprüfung und zur gerichtlichen Durchsetzung der Rückgriffsansprüche.

Schließlich wird der Unterhaltsvorschuss dadurch entbürokratisiert, dass der Rückgriff durch eine Erweiterung der Auskunftsansprüche effektiver gestaltet und durch die Ausweitung der Beurkundungsbefugnisse des Jugendamts kostengünstiger geregelt wird.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist gegeben.

Das Unterhaltsvorschussgesetz genießt Bestandsschutz nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Änderung lässt die wesentlichen Elemente dieses Gesetzes unberührt und enthält lediglich eine Modifikation im Bereich der §§ 2, 3, 4, 6, 7, 10, 12 und 13 UVG, durch die jedoch der wesentliche Regelungsgehalt des UVG, durch das alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder vorübergehend bei fehlenden Unterhaltszahlungen unterstützt werden, beibehalten werden. Artikel 72 Abs. 2 GG findet keine Anwendung (BVerfG 1 BvR 636/02 vom 9. Juni 2004).

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 2) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bei der Änderung in Artikel 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung einer durch den Bundesgesetzgeber getroffenen Regelung.

Auch im Hinblick auf die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch macht der Bund mit dem Gesetzentwurf von der konkurrierenden Kompetenz zur Gesetzgebung für die öffentliche Fürsorge nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Gebrauch. Mit dem Gesetzentwurf ist keine grundlegende Neukonzeption der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Gegenstand der Regelungen des Artikels 2 sind lediglich Ergänzungen. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung fortbestehenden Bundesrechts ergibt sich daher aus Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 GG. Artikel 72 Abs. 2 GG findet insoweit keine Anwendung (BVerfG 1 BvR 636/02 vom 9. Juni 2004). Das Achte Buch Sozialgesetzbuch ist vor In-Kraft-Treten des Artikel 72 Abs. 2 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) erlassen worden. Die zu diesem Zeitpunkt bereits geltenden Bundesgesetze bleiben nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 Satz 1 GG als Bundesrecht in Kraft (BVerfG a.a.O.).

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Finanzielle Auswirkungen

Die dauerhaften Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich nicht exakt quantifizieren. Durch die Entbürokratisierungsmaßnahmen verringert sich teilweise der Vollzugsaufwand. Die Verringerung des Vollzugsaufwands ist nicht bezifferbar.

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch das Gesetz werden neue Informationspflichten für Kreditinstitute und für die Verwaltung begründet. Die Fallzahl (2.000) hinsichtlich der eingeführten Informationspflichten für Kreditinstitute (§ 6 Absatz 6 UVG – neu -) kann lediglich grob geschätzt werden. Die Schätzung wurde unter Berücksichtigung der UVG-Fallzahlen, der Anzahl der übergehenden Unterhaltsansprüche und der Anzahl der Fälle, in denen die Beitreibung erfolglos war, durchgeführt. Durch die Einführung der Informationspflicht ist aufgrund der Erweiterung der Informationsquellen zu erwarten, dass der Rückgriff nach § 7 UVG verbessert wird. Es ist zu erwarten, dass bereits aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit des Kontenabrufs Unterhaltsschuldner freiwillig ihren Unterhaltspflichten nachkommen. Die für die Anfragen erforderlichen Daten haben die Kreditinstitute ohnehin gem. § 93b Abgabenordnung in einer Datei zu führen; es wird an ein bestehendes Verfahren angeknüpft. Demnach kann das Bundeszentralamt für Steuer in einem automatisierten Verfahren die schon vorhandenen Daten der Kreditinstitute direkt abfragen (§ 24c Kreditwesengesetz). Somit entstehen keine zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Übergangsregelung zur Festsetzung von Mindestbeträgen, die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194) getroffen wurde, wird gestrichen. Die Übergangsregelung hat vermieden, dass durch die Einführung des Mindestunterhalts mit der Unterhaltsrechtsreform und durch die entsprechende Anknüpfung und Anpassung im UVG zur Harmonisierung des Unterhaltsrechts mit dem Sozialrecht zum 1. Januar 2008 die zu leistenden Unterhaltsleistungen nach dem UVG absinken (siehe BT-Drs. 16/1829). Die Regelung hat nach Einführung des Mindestunterhalts ihren Zweck erfüllt. Die Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG ist seitdem über die Zahlbeträge im Jahr 2007 hinaus gestiegen. Durch die gegenwärtige Anknüpfung der Unterhaltsleistung nach dem UVG an den Mindestunterhalt ist eine Mindesthöhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG sichergestellt. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ werden aus rechtsförmlichen Gründen ohne inhaltliche Änderung gestrichen. Es ist eindeutig, dass bei der Anwendung gesetzlicher Regelungen geprüft werden muss, ob zu der Grundregel in der Folge Ausnahmeregelungen getroffen werden. Dies muss nicht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt verdeutlicht werden. Etwas anderes gilt aus Klarstellungsgründen nur, wenn die Ausnahmeregel an völlig anderer Stelle erscheint. Dies ist hier nicht der Fall.

Zu Buchstabe b

Der Unterhaltsvorschuss dient unter anderem der finanziellen Entlastung von alleinerziehenden Elternteilen, die für den Unterhalt des Kindes allein aufkommen müssen, weil der andere Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt zahlt. Er hilft den alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern damit vorübergehend, wenn die alleinerziehenden Elternteile finanziell durch den anderen Elternteil allein gelassen werden. Diese besondere staatliche Hilfe für die alleinerziehenden Elternteile und ihre Kinder ist dann nicht erforderlich, wenn der andere Elternteil eine finanzielle Unterstützung leistet. Erreicht diese finanzielle Unterstützung nicht die Höhe des Unterhaltsvorschusses, so kann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen: Die finanzielle Unterstützung ist aber nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 UVG auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen. Eine Anrechnung entfällt, wenn sich bei einer Zahlung, von der das Kind und der alleinerziehende Elternteil profitieren, nicht abgrenzen lässt, welcher Anteil der Zahlung allein dem Kind zu Gute kommt.

Die Rechtsprechung (z. B. BVerwG vom 24.02.2005 – Az. 5 C 17/04, BayVGH vom 14. September 2010, Az. 12 BV 09.3107) hat darauf hingewiesen, dass aus dem bisherigen Wortlaut des UVG nicht eindeutig hervorgehe, welche Unterhaltszahlungen angerechnet

werden und inwiefern Unterhaltszahlungen an Dritte, die dem Kind zu Gute kommen, berücksichtigt werden.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass „Unterhaltszahlungen“ im Sinne des Gesetzes wie bisher in der Unterhaltsvorschusspraxis alle Zahlungen des anderen Elternteils für den Mindest- und den regelmäßigen Mehrbedarf einschließen, die unmittelbar zum Nutzen des Kindes erfolgen und insoweit als finanzielle Leistungen zur Deckung des Unterhalts zu werten und dem Kind zuzurechnen sind. Nicht angerechnet werden Zahlungen zur Deckung des Sonderbedarfs (vgl. § 1613 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Denn durch eine Zahlung zur Deckung eines Sonderbedarfs, also eines unvorhersehbaren, unregelmäßig auftretenden, außergewöhnlich hohen Bedarfs, der nicht auf Dauer besteht und daher zu einem einmaligen, jedenfalls aber zeitlich begrenzten Ausgleich neben dem regelmäßig geschuldeten Barunterhalt führen kann, soll nicht der laufende Unterhalt für das Kind in Form des Unterhaltsvorschusses gefährdet werden.

Zu den von der Klarstellung erfassten anzurechnenden Zahlungen gehören insbesondere Beiträge des anderen Elternteils für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen (z. B. Beiträge für Kindertagesstätten, Kindergärten und vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung des Kindes) und der Kindertagespflege einschließlich der Verpflegungskosten und Versicherungsbeiträge. Für diese Unterhaltszahlungen kann typisierend davon ausgegangen werden, dass sie dem Kind zu Gute kommen. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen nicht im Tabellenunterhalt enthalten sind.

Die Änderung dient zudem der Klarstellung, dass diese finanziellen Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils unabhängig davon, ob sie an das Kind, den alleinerziehenden Elternteil oder an Dritte geleistet werden, gleich behandelt werden. Für eine Anrechnung im Sinne von § 2 Absatz 3 UVG darf es keinen Unterschied machen, ob die Unterhaltszahlung an den Berechtigten selbst oder einen Dritten getätigt wurde, solange die Zahlung dem Kind zu Gute kommt. Zur Verdeutlichung bedarf es daher einer Ergänzung des Tatbestandes, indem in Nummer 1 die Gruppe der Zahlungsempfänger klarstellend aufgenommen wird.

Diese Klarstellungen und die Typisierung der Anrechnung stellen zudem einen weiteren Schritt zur Entbürokratisierung dar. Der Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes wird damit vereinfacht.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt. Das Bundesverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzeswortlaut in § 3 UVG mehrere Auslegungen zulässt (BVerwG vom 5. Juli 2007, Az. 5 C 40/06, und BVerwG vom 26. Januar 2011, Az. 5 C 19/10). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist nach dem Wortlaut nicht eindeutig, ob der Leistungszeitraum auch dann verbraucht wird, wenn die Unterhaltsvorschusszahlung zwar tatsächlich ausgezahlt wurde, aber zu einem späteren Zeitpunkt rückabgewickelt wurde, weil der alleinerziehende Elternteil die Zahlung schuldhaft herbeigeführt hat oder mindestens fahrlässig nicht gewusst hat, dass kein Anspruch besteht (§ 5 Absatz 1 UVG), oder das Kind anzurechnendes Einkommen hatte (§ 5 Absatz 2 UVG). Aus diesem Grund wird durch Satz 2 (neu) klargestellt, dass es allein auf den tatsächlichen Zufluss des Unterhaltsvorschusses ankommt. Der Leistungszeitraum von 72 Monaten wird auch dann verbraucht, wenn die Unterhaltsleistung später rückabgewickelt wird.

Diese Klarstellung dient der Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschusses. In der Folge kann der Verbrauch des Leistungszeitraums einfach und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar berechnet werden. Die Klarstellung vermeidet komplizierte Berechnungen und verwaltungsaufwändige Prüfungen, in welcher Weise (ggf. teilweise) erstattete bzw. zurückgezahlte Unterhaltsleistungen wieder zukünftige Leistungszeiträume eröffnen und wie sie hinsichtlich der Höhe, der Monate (und ggf. Tage) und in Abhängigkeit des jeweiligen Alters des Kindes noch in Anspruch genommen werden könnten.

Die Klarstellung entspricht dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschusses. Er unterstützt das Kind und den alleinerziehenden Elternteil in der besonders prekären Erziehungssituation nach der Trennung der Eltern, wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben. In erster Linie soll für einen bestimmten, vorübergehenden Zeitraum die schwierige Situation gemildert werden, damit sich die alleinerziehenden Elternteile auf die neue Lebenssituation einstellen können. Eine dauerhafte wirtschaftliche Besserstellung des Kindes ist nicht das ausschlaggebende Ziel des Unterhaltsvorschusses. Dies zeigt sich auch darin, dass das Kind finanziell keinen Vorteil hat, wenn – wie vom UVG vorgesehen – Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde und Rückgriff in derselben Höhe beim familienfernen Elternteil genommen wird. Ebenso ist es für das Kind wirtschaftlich unerheblich, ob es Unterhaltsvorschuss oder direkte Unterhaltszahlungen in gleicher Höhe durch den barunterhaltspflichtigen, familienfernen Elternteil erhalten hat. Dementsprechend sieht das UVG keine Prüfung vor, ob das Kind wirtschaftlich oder rechtlich dauerhaft von der Unterhaltsvorschusszahlung profitiert hat bzw. ob der Unterhaltsvorschuss beim Kind dauerhaft verbleibt.

Ein Verbrauch des Leistungszeitraums tritt nach Satz 3 (neu) nicht ein, wenn die alleinerziehenden Elternteile ihrer Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 4 UVG nachkommen. Nach § 6 Absatz 4 UVG müssen Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind

oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitgeteilt werden. Wenn die Unterhaltsleistung trotz einer unverzüglichen Mitteilung überzahlt und für den überzahlten Zeitraum nach § 5 UVG vollständig ersetzt oder zurück gezahlt wurde, wird der überzahlte Zeitraum nicht auf den Leistungszeitraum angerechnet.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Bisher wird Unterhaltsvorschuss rückwirkend für einen Monat vor der Antragstellung gezahlt, wenn sich der alleinerziehende Elternteil um die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs bemüht hat. Dadurch entsteht den Alleinerziehenden und den zuständigen Stellen erheblicher Aufwand bei der Antragstellung und -prüfung. Denn der alleinerziehende Elternteil muss seine Bemühungen um die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs darlegen und die Unterhaltsvorschussstelle muss prüfen, ob alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Durch die Regelung, dass eine Zahlung erst ab dem Monat der Antragstellung, jedoch wie bisher erst ab dem Tag, in dem die Voraussetzungen vorliegen, wird der Antrags- und Prüfaufwand erheblich verringert.

Alleinerziehende Elternteile haben dadurch nur ausnahmsweise Nachteile: Der Bezugszeitraum wird für die betroffenen Fälle, die bisher für einen Monat rückwirkend Unterhaltsvorschuss beantragt hätten, in der Regel lediglich um einen Monat verschoben, so dass diese Kinder bei Vorliegen der Voraussetzungen die Unterhaltsleistung nach dem UVG in der Zukunft einen Monat länger erhalten können. Zudem steht es den Alleinerziehenden weiterhin frei, bereits in dem Monat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, den Antrag auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG zu stellen. In diesem Monat wird die Leistung bei Bestehen des Anspruchs ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen erstmalig vorliegen, gezahlt (vgl. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 UVG).

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Bundesländer bestimmen die Stellen, die den Unterhaltsvorschuss durchführen und Rückgriff nach § 7 UVG nehmen. Teilweise beauftragen die Länder hierfür verschiedene Stellen, so dass die Leistungsgewährung von der Rückgriffsbearbeitung getrennt wird. Dadurch

wird unter anderem eine zentrale Bearbeitung der Fälle möglich. Dies dient unter anderem der Spezialisierung der Bearbeiterinnen und Bearbeiter. Fachliche Kompetenzen werden gebündelt. Eine zentralisierte Bearbeitung des Auslandsrückgriffs wird seitens des Bundesrechnungshofs und seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausdrücklich empfohlen. Auch wenn die den Rückgriff durchführende Stelle funktional der Unterhaltsvorschussstelle zuzuordnen ist, gebietet es die Rechtssicherheit, gesetzlich klarzustellen, dass es hinsichtlich der Bearbeitung des Unterhaltsvorschusses einschließlich des Rückgriffs keine Unterscheidung der Kompetenzen der Stellen danach gibt, ob die leistungsgewährende und die Rückgriff nehmende Stelle identisch sind oder nicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es wird geregelt, dass die nach § 69 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen verpflichtet sind, den zuständigen Stellen auf Verlangen auch Angaben über den Arbeitgeber des anderen Elternteils zu machen, soweit dies für die Durchführung des UVG erforderlich ist. Durch die Regelung wird den zuständigen Stellen der Rückgriff nach § 7 UVG erleichtert. Insbesondere wird dadurch die Durchführung von § 6 Absatz 2 Satz 1 UVG ermöglicht, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, auf Verlangen der zuständigen Stelle Auskünfte über den anderen Elternteil zu erteilen. Eine andere Möglichkeit, den Arbeitgeber zu ermitteln, besteht für die zuständigen Stellen in der Regel nicht. Dem anderen Elternteil steht es jedoch weiterhin frei, seiner Mitwirkungspflicht nach § 6 Absatz 1 UVG selbst nachzukommen und ein Auskunftersuchen über den Arbeitgeber zu vermeiden.

Zu Buchstabe d

Die zuständigen Stellen und die für den Rückgriff zuständigen Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 Abgabenordnung bezeichneten Daten nach § 24c Absatz 1 Kreditwesengesetz abzurufen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Der Kontenabruf im Einzelfall wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I 2007, 1912) neu geregelt. Zum Kontenabruf berechtigt sind danach einige Sozialleistungsträger, nicht aber die zuständigen Stellen und die für den Rückgriff zuständigen

Stellen nach dem UVG. Die Regelung in Absatz 6 (neu) stellt eine abweichende Regelung für nichtsteuerliche Zwecke im Sinne des § 93 Absatz 8 Satz 2 Abgabenordnung dar. Die Regelung ist erforderlich, um den für die Durchführung des UVG zuständigen Stellen in weiteren Fällen den vom UVG vorgesehenen Rückgriff zu ermöglichen.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Regelung in Absatz 4 stellt klar, dass das Land, wenn es künftige Leistungen aus übergegangenem Recht beantragt, den Unterhalt in dynamisierter Form geltend machen kann. Durch die Regelung werden gerichtliche Verfahren zur Anpassung des Titels unter anderem dann vermieden, wenn die Unterhaltsleistung nach dem UVG steigt oder wenn das Kind eine höhere Altersstufe erreicht. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung. Denn der gesetzliche Forderungsübergang bewirkt keine inhaltliche Änderung der Forderung. Die Forderung geht grundsätzlich in der Form über, in der sie ursprünglich bestand. Die ursprüngliche Unterhaltsforderung des Kindes hätte in dynamisierter Form nach § 1612a Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch als Prozentsatz des Mindestunterhalts geltend gemacht werden können.

Im Übrigen wird die Regelung redaktionell an die Bezeichnungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 6 UVG, mit denen klargestellt wird, welche Stellen nach § 6 UVG auskunftsberechtigt sind.

Zu Nummer 7 (§ 12 – neu –)

Satz 1 regelt, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht vorlegt. Nach Nummer 1 enthält der Bericht Ausführungen über die Wirkungen der Einführung des Kontenabrufs. Nach Nummer 2 enthält der Bericht der Bundesregierung auch Aussagen zu einer möglichen Weiterentwicklung dieses Gesetzes.

Satz 2 regelt, dass der Bericht keine personenbezogenen Daten enthalten darf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Ein Schreibversehen wird beseitigt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 59)

Bisher umfasst die Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson beim Jugendamt nicht Fälle, in denen der Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes übergegangen ist. Bemühungen der zuständigen Stellen, Unterhalt schuldende Personen zu freiwilligen Beurkundungen zu veranlassen, werden dadurch erschwert. Die Unterhalt schuldende Person erhält durch die Neuregelung die Möglichkeit, einfacher und kostenfrei Unterhaltsschulden anzuerkennen. Dadurch können gerichtliche Verfahren vermieden werden.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis zur Bekanntmachung der neuen Fassung des UVG durch das zuständige Bundesministerium.

Zu Artikel 5

Das Gesetz soll mit Ausnahme der Regelung in § 6 Absatz 6 UVG – neu – zum 1. Mai 2012 in Kraft treten.

§ 6 Absatz 6 UVG – neu – und § 12 UVG – neu – sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Ab dem 1. Januar 2013 dürfen Gerichtsvollzieher nach § 802 I ZPO das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen. Bis dahin wird der Abruf auf einen weitgehend automationsgestützten Abruf umgestellt. Damit kann ab diesem Zeitpunkt auch ein effizienter und kostengünstiger Abruf durch die Unterhaltsvorschussstellen erfolgen. Gleichzeitig soll die Regelung der Berichtspflicht in Kraft treten.